

# **SATZUNG**

## **DFG-VK - Bildungswerk NRW e.V.**

(geänderte Fassung vom 18.07.1984)

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "DFG-VK - Bildungswerk NRW". Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein ist das Bildungswerk der Deutschen Friedensgesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner, DFG-VK, in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist tätig auf dem Gebiet der Friedenserziehung. Er wirkt im Sinne der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehungswissenschaft und Kultur (UNESCO), in der es heißt:  
"Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, müssen auch Bollwerke zur Verteidigung des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden."  
Durch seine Bildungsarbeit fördert der Verein daher die Ideen des Friedens, des Gewaltverzichts und der Völkerverständigung. Er entwickelt selbst und unterstützt die Entwicklung friedenspädagogischer Unterrichts- und Bildungsmaterialien.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt der Verein Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Jugend- und Weiterbildung durch.
- (4) Der Verein unterhält zu diesem Zweck verschiedene Einrichtungen der Jugend- und Weiterbildung sowie eine friedenspädagogische Medienzentrale.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Er erstrebt jedoch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen gleicher Zielsetzung, insbesondere im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung, mit den Schulen und Hochschulen, den Organisationen der Friedensbewegung und den Gewerkschaften im Bereich der Erziehung und Wissenschaft.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muß beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme ist erfolgt soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand widersprochen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Mitglieder, die gegen Ziele des Vereins verstoßen, können durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Beschluß kann durch Anrufung der Mitgliederversammlung widersprochen werden. Auf Wunsch hat eine persönliche Anhörung zu erfolgen.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung der Frist von mindestens vierzehn Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit

(3) Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Sie wählt den Vorstand.
- (b) Sie beschließt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen.
- (c) Sie beschließt über die Einrichtung, und nach vorheriger Anhörung, die Auflösung von Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 4.
- (d) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen.
- (e) Sie beschließt den Wirtschaftsplan.
- (f) Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (g) Sie beschließt über abgewiesene Aufnahmeanträge und über widersprochene Ausschlüssen.
- (h) Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (i) Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden:

- dem Vorsitzenden
- den drei Stellvertretern
- und dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, aber mindestens viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(5) Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (a) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- (b) Er stellt den Wirtschaftsplan auf.
- (c) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- (d) Er schließt die Arbeits- und Werkverträge der hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter der Bildungseinrichtungen des Vereins ab.
- (e) Er überwacht die laufenden Geschäfte der Einrichtungen.
- (f) Er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch.
- (l) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf den Geschäftsführer hauptamtlich zu bestellen.

### **§ 8 Förderkreis des DFG-VK - Bildungswerks NRW**

(1) Personen, die als Nichtmitglieder den Verein finanziell, durch Sach- oder Dienstleistungen unterstützen, können Mitglied im Förderkreis des DFG-VK - Bildungswerks NRW werden.

(2) über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Vorstand des Vereins.

(3) Mitgliedern des Förderkreises stehen nicht die Rechte der Mitglieder des Vereins zu.

### **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat des DFG-VK - Bildungswerks NRW**

(1) Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens, die dem Förderkreis des DFG-VK Bildungswerks NRW angehören, können vom Vorstand zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des DFG-VK - Bildungswerks NRW ernannt werden.

(2) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche Begleitung der Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Komitee für UNICEF e.V. Köln zu, das es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.